

Verfahrensgang

BGH, Urt. vom 07.12.2017 – VII ZR 101/14, [IPRspr 2017-316](#)

Rechtsgebiete

Insolvenz- und Anfechtungsrecht

Vertragliche Schuldverhältnisse → Allgemeines Vertragsrecht

Rechtsnormen

CISG **Art. 1**; CISG **Art. 3**; CISG **Art. 6**; CISG **Art. 39**

EGBGB **Art. 27**

EulnsVO 1346/2000 **Art. 4**; EulnsVO 1346/2000 **Art. 15**

EulnsVO 2015/848 **Art. 84**

HGB **§ 377**; HGB **§ 381**

InsO **§§ 85 ff.**; InsO **§ 87**; InsO **§ 179**; InsO **§§ 179 ff.**; InsO **§ 180**

ZPO **§ 240**; ZPO **§ 293**; ZPO **§ 555**

Fundstellen

LS und Gründe

BGHZ, 217, 103

IHR, 2018, 65, m. Anm. *Huber*

MDR, 2018, 200

RIW, 2018, 294

ZIP, 2018, 130

ZVertriebsR, 2018, 153

Bericht

Ostendorf, GWR, 2018, 32, mit Anm.

JuS, 2018, 580

Permalink

<https://iprspr.mpipriv.de/2017-316>

Lizenz

Copyright (c) 2024 [Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht](#)



Dieses Werk steht unter der [Creative Commons Namensnennung 4.0 International Lizenz](#).

315. *Die zwischen Parteien streitige Frage, ob eine dem Kläger durch den High Court of Justice, Chancery Division in Bankruptcy, London, erteilte Restschuldbefreiung wirksam ist, kann nicht in einem Verfahren vor einem deutschen Gericht geklärt werden, sondern nur in dem in England anhängigen Aufhebungsverfahren. Es ist gemäß Art. 3 EuInsVO Sache des englischen Gerichts, rechtskräftig zu klären, ob die Restschuldbefreiung Bestand hat. [LS der Redaktion]*

LG Ravensburg, Urt. vom 7.11.2017 – 2 O 266/16: Unveröffentlicht.

316. *Die über Art. 15 EuInsVO 2000 in Bezug genommenen Grundsätze, dass nach §§ 87, 179 I, 180 II, 181 InsO ein anhängiger Rechtsstreit gegen den Insolvenzverwalter nur und insoweit aufgenommen werden kann, als die streitgegenständlichen Forderungen zur Insolvenztabelle angemeldet, geprüft und vom Insolvenzverwalter bestritten werden, werden durch die entsprechenden Regelungen des Staats modifiziert, in dem das Insolvenzverfahren eröffnet wurde (Art. 4 II 2 lit. h EuInsVO 2000).*

Mangels Aussagen des Art. 15 EuInsVO 2000 über die Stellung des Insolvenzverwalters im aufgenommen Verfahren beurteilt sich die Frage, ob der Insolvenzverwalter (oder der Insolvenzschnldner) Partei des Verfahrens wird, nicht gemäß Art. 15 EuInsVO 2000 ausschließlich nach dem Recht des Mitgliedstaats, in dem der Rechtsstreit anhängig ist (hier: deutschem Recht), sondern nach dem Recht des Staats, in dem das Insolvenzverfahren eröffnet wurde (hier: niederländischem Insolvenzrecht).

Um auf einen die Anwendbarkeit des UN-Kaufrechts ausschließenden Willen der Parteien zu schließen, bedarf es über die Rechtswahl hinausgehender Anhaltspunkte. Eine übereinstimmend geäußerte irrige Auffassung über das anzuwendende Recht reicht dafür nicht aus.

Die Obliegenheit nach Art. 39 I CISG zur Mängelanzeige besteht nach Art. 3 II CISG nicht bei Verträgen, bei denen der überwiegende Teil der Pflichten der Partei, die die Ware liefert, in der Ausführung von Arbeiten oder anderen Dienstleistungen besteht, und zwar unabhängig davon, ob der Wert dieser Leistung den Wert der Waren erreicht. [LS der Redaktion]

BGH, Urt. vom 7.12.2017 – VII ZR 101/14: BGHZ 217, 103; RIW 2018, 294; MDR 2018, 200; ZIP 2018, 130; IHR 2018, 65 m. Anm. *Huber*; ZVertriebsR 2018, 153. Bericht in: GWR 2018, 32 m. Anm. *Ostendorf*; JuS 2018, 580.

Die Kl. begehrt wegen behaupteter Mängel einer Anlage zur Produktion von Kartoffelchips Schadensersatz von dem Bkl. als Verwalter in dem Insolvenzverfahren über das Vermögen der B.-BV, der seinerseits mit der Widerklage Vergütungsansprüche geltend macht. Die Kl. beauftragte im Juni 2000 die B.-BV, ein niederländisches Maschinenbauunternehmen, mit der Konzipierung, Lieferung und Montage einer vollständigen neuen Produktionslinie bzw. Erweiterung bestehender Anlagen in ihrem Werk in O. Nach der Montage 2000/2001 rügte die Kl. diverse Funktionen der Anlage und forderte die B.-BV unter Verweigerung der Abnahme zur Mängelbeseitigung auf. Im Juni 2001 wiederholte sie ihre Aufforderung und setzte eine Nachfrist. Nachdem die B.-BV keine Nachbesserungsarbeiten ausgeführt hatte, machte die Kl. im September 2001 Schadensersatz wegen Nichterfüllung geltend.

Das LG hat die Klage hins. der nach Teilrücknahme reduzierten Klageforderung abgewiesen und die Kl. auf die Widerklage zur Zahlung von 597.739,54 € nebst Zinsen verurteilt. Im Übrigen hat es die Widerklage abgewiesen. Nach Erlass dieses Urteils hat die Kl. zur Abwendung der Zwangsvollstreckung hins. der

Widerklage 888.288,21 € an die B.-BV gezahlt. Gegen das landgerichtliche Urteil hat die Kl. Berufung eingelegt, die vom Berufungsgericht zurückgewiesen wurde. Mit der vom Senat zugelassenen Revision hat die Kl. ihr Klagebegehren bis auf eine Teilforderung und ihren Antrag auf Abweisung der Widerklage weiterverfolgt. Während des Revisionsverfahrens ist durch Beschluss des Handels- und Bezirksgerichts Utrecht vom 3.4.2012 über das Vermögen der B.-BV das Insolvenzverfahren eröffnet worden. Die Kl. hat die Aufnahme des Verfahrens erklärt. Sie beantragt nunmehr, die Klageforderung zur Tabelle festzustellen, die Widerklage abzuweisen und eine Forderung zur Tabelle festzustellen.

Aus den Gründen:

„A. ... I. [11] Die von der Kl. erklärte Aufnahme des durch die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Schuldnerin [B.-BV] unterbrochenen Rechtsstreits ist sowohl hins. der Klage als auch der Widerklage wirksam.

[12] 1. Nach Art. 15 EuInsVO 2000, die gemäß Art. 84 II EuInsVO 2015 über Insolvenzverfahren auf das hier vor dem 26.6.2017 eröffnete Insolvenzverfahren weiter anwendbar ist, gilt für die Wirkungen des Insolvenzverfahrens auf einen anhängigen Rechtsstreit über einen Gegenstand oder ein Recht der Masse ausschließlich das Recht des Mitgliedstaats, in dem der Rechtsstreit anhängig ist. Die Bestimmung, ob ein Gegenstand zur Masse gehört, richtet sich nach Art. 4 II 2 lit. b EuInsVO 2000 nach niederländischem Recht. Insoweit haben die Parteien übereinstimmend vorgetragen, dass dem Bekl. die Verwaltungsbefugnis über die streitgegenständlichen Forderungen zusteht. Hinsichtlich der Aufnahmemöglichkeiten eines durch die Insolvenz einer Partei unterbrochenen Rechtsstreits verweist Art. 15 EuInsVO 2000 auf die am Gerichtsort geltenden Regelungen (HK-InsO-Kreft-Depré-Eickmann-Dornblüth, 8. Aufl., Art. 15 EuInsVO Rz. 2; Schmidt-Brinkmann, InsO, 19. Aufl., Art. 15 EuInsVO Rz. 9; MünchKommInsO-Reinhart, 3. Aufl., Art. 15 EuInsVO 2000 Rz. 13 ff.).

[13] Die Frage der Wirksamkeit der von der Kl. erklärten Aufnahme des Verfahrens ist deshalb unter Anwendung von §§ 240 Satz 1 ZPO, 85 ff., 180 II InsO zu beantworten (vgl. Schmidt-Brinkmann aaO; MünchKommInsO-Reinhart aaO) ...

[20] 5. ... [21] a) Nach §§ 87, 179 I, 180 II, 181 InsO kann ein anhängiger Rechtsstreit gegen den Insolvenzverwalter nur und insoweit aufgenommen werden, als die streitgegenständlichen Forderungen zur Insolvenztabelle angemeldet, geprüft und vom Insolvenzverwalter bestritten wurden (BGH, Teilurt. vom 15.10.2004 – V ZR 100/04, NJW-RR 2005, 241, juris Rz. 4). Zum Nachweis dieser nicht verzichtbaren Sachurteilsvoraussetzungen (vgl. BGH, Urt. vom 5.7.2007 – IX ZR 221/05, BGHZ 173, 103 Rz. 12) hat der Prozessgegner des Insolvenzschuldners einen beglaubigten Tabellenauszug (§ 179 III 1 InsO), aus dem sich Grund und Höhe der Forderungen ergeben, vorzulegen (vgl. zur KO BGH, Urt. vom 21.2.2000 – II ZR 231/98, NJW-RR 2000, 1156, juris Rz. 4; HK-InsO-Kreft-Depré-Eickmann aaO § 181 Rz. 3; Uhlenbruck-Sinz, InsO, 14. Aufl., § 181 Rz. 13; MünchKommInsO-Schumacher aaO § 181 Rz. 5; Graf-Schlicker, InsO, 4. Aufl., § 181 Rz. 3; Hess, InsO, 2. Aufl., § 181 Rz. 4; Smid in Leonhardt-Smid-Zeuner, InsO, 3. Aufl., § 181 Rz. 6).

[22] b) Diese über Art. 15 EuInsVO 2000 in Bezug genommenen Grundsätze werden modifiziert durch die Regelungen zur Anmeldung, Prüfung und Feststellung der Forderungen des Staats, in dem das Insolvenzverfahren eröffnet wurde (Art. 4 II 2 lit. h EuInsVO 2000). Wird in dem Staat des Insolvenzverfahrens ein Tabellenauszug nicht oder nur unter Voraussetzungen erteilt, die nicht gegeben sind, können die

für die Aufnahme des Verfahrens erforderlichen Nachweise auch anders als durch die Vorlage eines beglaubigten Tabellenauszugs erbracht werden. Ob diese Voraussetzungen nach niederländischem Insolvenzrecht erfüllt sind, hat der Senat nach §§ 293, 555 I ZPO von Amts wegen zu prüfen. In welchem Umfang die Prüfung zu erfolgen hat, bestimmt sich nach den Umständen des Einzelfalls, insbes. danach, ob die Parteien zum Inhalt des ausländischen Rechts widersprechend vortragen und ob ihnen die ausländische Rechtsordnung unschwer zugänglich ist (vgl. BGH, Urt. vom 30.4.1992 – IX ZR 233/90¹, BGHZ 118, 151, 163 f., juris Rz. 28 f.).

[23] c) Die Kl. hat zum Anmelde- und Prüfungsverfahren nach niederländischem Recht vorgetragen. Daraus folgt, dass der Kl. im jetzigen Stand des niederländischen Insolvenzverfahrens kein Tabellenauszug erteilt wird. Mit dem in deutscher Übersetzung vorgelegten Schreiben des Bkl. vom 28.10.2016 hat die Kl. die Anmeldung, Prüfung und das Bestreiten ihrer Forderungen über insges. 1.969.596,17 € belegt. Der Bkl. ist als im niederländischen Insolvenzrecht sachkundiger Insolvenzverwalter dem nicht entgegengetreten. Zu weiteren Ermittlungen zum Anmelde- und Prüfungsverfahren nach niederländischem Insolvenzrecht sieht der Senat keinen Anlass ...

II. [25] Der Verwalter im Insolvenzverfahren über das Vermögen der B.-BV ist für den aufgenommenen Rechtsstreit der richtige Bkl.

[26] 1. Nach Art. 15 EuInsVO 2000 gilt für die Wirkungen des Insolvenzverfahrens auf einen anhängigen Rechtsstreit über einen Gegenstand oder ein Recht der Masse ausschließlich das Recht des Mitgliedstaats, in dem der Rechtsstreit anhängig ist. Diese Regelung besagt aber nichts über die Stellung des Insolvenzverwalters im aufgenommen Verfahren. Ob der Insolvenzverwalter (oder der Insolvenzschuldner) Partei des Verfahrens wird, ist nicht über Art. 15 EuInsVO 2000 nach deutschem, sondern nach niederländischem Insolvenzrecht zu beurteilen (MünchKommInsO-Reinhart aaO Rz. 12; *Schmidt-Brinkmann* aaO) ...

[27] 2. Der Bkl. als im niederländischen Insolvenzrecht sachkundiger Insolvenzverwalter hat unter Bezugnahme auf Regelungen der niederländischen Insolvenzordnung vorgetragen, dass nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens die Verwaltungs- und Verfügungsmacht und die Prozessführungsbefugnis auf den Insolvenzverwalter übergehen und er deshalb für die Aufnahme des Rechtsstreits der richtige Bkl. ist. Zu weiteren Ermittlungen zum niederländischen Insolvenzrecht sieht der Senat keinen Anlass.

B. [28] Die Revision führt zur Aufhebung des Berufungsurteils, soweit über einen Teilbetrag von 29.803,46 € nebst Zinsen hinaus zum Nachteil der Kl. entschieden worden ist, und in diesem Umfang zur Zurückverweisung der Sache an das Berufungsgericht ...

II. [35] Diese Ausführungen halten der rechtlichen Überprüfung nicht stand. Der zwischen der Kl. und der B.-BV geschlossene Vertrag ist als Werkvertrag zu qualifizieren, der Arbeiten bei Bauwerken zum Gegenstand hat. Der Kl. oblag es deshalb nicht, Mängel unverzüglich zu rügen (1). Zudem verjähren Ansprüche der Kl. auf Schadensersatz wegen Mängel in fünf Jahren (2). Schließlich hat das Berufungsgericht den Anspruch der Kl. auf Zahlung von 25.242,86 € für eine Vergütung der M. GmbH rechtsfehlerhaft als nicht schlüssig dargelegt erachtet (3).

¹ IPRspr. 1992 Nr. 265.

[36] 1. Die Kl. war weder nach Art. 39 I CISG noch nach §§ 377 I, 381 II HGB a.F. gehalten, Mängel in angemessener Frist oder unverzüglich zu rügen.

[37] a) Im Ansatz zutreffend geht das Berufungsgericht davon aus, dass auf die schuldvertraglichen Beziehungen der Parteien deutsches Recht Anwendung findet (Art. 27 EGBGB a.F.).

[38] Die Verweisung auf deutsches Recht führt jedoch – was das Berufungsgericht nicht beachtet hat – grunds. zur Anwendung des CISG, das als Bestandteil des deutschen Rechts und Spezialgesetz für den internationalen Warenkauf dem unvereinlichten deutschen Schuldrecht vorgeht (BGH, Urt. vom 25.11.1998 – VIII ZR 259/97², NJW 1999, 1259, 1260, juris Rz. 13).

[39] Die Vertragsparteien haben also nicht, wovon das Berufungsgericht ausgegangen sein könnte, die Anwendung des UN-Kaufrechts nach Art. 6 CISG allein dadurch (konkluent) ausgeschlossen, dass sie deutsches Recht wählten und auf der Grundlage der Regelungen des BGB und des HGB verhandelten. Es bedarf vielmehr über die Rechtswahl hinausgehender Anhaltspunkte, um auf einen die Anwendbarkeit des UN-Kaufrechts ausschließenden Willen der Parteien zu schließen (BGH, Beschl. vom 11.5.2010 – VIII ZR 212/07³, NJW-RR 2010, 1217 Rz. 15). Eine übereinstimmend geäußerte irrice Auffassung über das anzuwendende Recht reicht dafür nicht aus (vgl. BGH, Urt. vom 19.1.2000 – VIII ZR 275/98⁴, NJW-RR 2000, 1002, 1004, juris Rz. 27; *Schlechtriem-Schwenzer-Ferrari*, CISG, 6. Aufl., Art. 6 Rz. 25; *Staudinger-Magnus*, BGB, 2013, CISG Art. 6 Rz. 51).

[40] Umstände, die für einen das CISG ausschließenden Willen der Kl. und der B.-BV sprechen könnten, hat das Berufungsgericht bisher nicht festgestellt. Hierzu bedarf es auch keiner weiteren Aufklärung, da im vorliegenden Fall weder aus dem CISG noch aus dem HGB eine Rügeobliegenheit der Kl. hergeleitet werden kann.

[41] b) Nach Art. 39 I CISG verliert der Käufer das Recht, sich auf eine Vertragswidrigkeit der Ware zu berufen, wenn er sie dem Verkäufer nicht innerhalb einer angemessenen Frist nach dem Zeitpunkt, in dem er sie festgestellt hat oder hätte feststellen müssen, anzeigt und dabei die Art der Vertragswidrigkeit genau bezeichnet.

[42] aa) Diese Regelung findet auf Kaufverträge über Waren Anwendung (Art. 1 I 1 CISG) und auf die in Art. 3 CISG genannten Verträge. Nach Art. 3 I CISG stehen den Kaufverträgen Verträge über die Lieferung herzustellender oder zu erzeugender Waren gleich, es sei denn, dass der Besteller einen wesentlichen Teil der für die Herstellung oder Erzeugung notwendigen Stoffe selbst zu liefern hat. Unter dieser Voraussetzung sind Werklieferungsverträge vom sachlichen Anwendungsbereich des CISG umfasst (OLG Saarbrücken, MDR 2010, 1338⁵; OLG Dresden, IHR 2011, 142; *Schlechtriem-Schwenzer-Ferrari* aaO Art. 1 Rz. 24; *Ferrari-Kieninger-Mankowski u.a.*, Int. Vertragsrecht, 2. Aufl., Art. 1 CISG Rz. 3; *Staudinger-Magnus* aaO Art. 1 Rz. 26; MünchKomm-Huber, 7. Aufl., Art. 3 CISG Rz. 4).

[43] bb) Unanwendbar ist dagegen das CISG nach dessen Art. 3 II auf Verträge, bei denen der überwiegende Teil der Pflichten der Partei, die die Ware liefert, in der Ausführung von Arbeiten oder anderen Dienstleistungen besteht.

[44] (1) Ein ‚Überwiegen‘ ist immer anzunehmen, wenn der Wert der ‚Arbeiten und anderen Dienstleistungen‘ den Wert der herzustellenden und zu liefernden Wa-

² IPRspr. 1998 Nr. 36.

³ IPRspr. 2010 Nr. 195.

⁴ IPRspr. 2000 Nr. 20.

⁵ IPRspr. 2010 Nr. 32b.

re (deutlich) übersteigt (*Schlechtriem-Schwenzer-Ferrari* aaO Art. 3 Rz. 13 und 15; *Ferrari-Kieninger-Mankowski-Otte-Saenger-Schulze-Staudinger* aaO Art. 3 Rz. 6). Zusätzlich ist der Wille der Vertragsparteien und sind ihre Interessen von wesentlicher Bedeutung. Stehen aus der für den Lieferanten erkennbaren Sicht des Erwerbers die „Arbeiten und anderen Dienstleistungen“ im Mittelpunkt, ist es nicht erforderlich, dass der Wert dieser Arbeiten den Wert der Ware erreicht (*Schlechtriem-Schwenzer-Ferrari* aaO Rz. 14; *Ferrari-Kieninger-Mankowski-Otte-Saenger-Schulze-Staudinger* aaO; *Staudinger-Magnus* aaO Art. 3 Rz. 21; MünchKomm-Westermann aaO Art. 3 CISG Rz. 5, der das bloße Abstellen auf eine Wertrelation als realitätsfremd bezeichnet; MünchKomm-Huber aaO Rz. 14). Entscheidend ist, dass nach dem Vertragsinhalt die Beschaffung von Material zur Verwirklichung des Hauptzwecks nur nebenbei geschuldet wird (*Soergel-Lüderitz-Fenge*, BGB, 13. Aufl., Art. 3 CISG Rz. 4), was bei Anlagelieferverträgen häufig gegeben sein dürfte (vgl. *Honsell-Siehr*, Komm. UN-Kaufrecht, 2. Aufl., Art. 3 Rz. 7; *Schlechtriem-Schwenzer-Ferrari* aaO Rz. 18; *Soergel-Lüderitz-Fenge* aaO).

[45] (2) Diese Voraussetzungen für die Annahme eines „Überwiegens“ liegen vor.

[46] Aus den von der Kl. und der B.-BV vereinbarten „Garantiebedingungen“ folgt, dass der Vertrag nicht auf einen Warenaustausch gerichtet war. Denn die bloße Lieferung der einzelnen Elemente zur Herstellung bzw. Erweiterung der Produktionslinie waren für die Kl. uninteressant. Wesentlich war die Herstellung einer Gesamtanlage, die die in den Garantiebedingungen formulierten Anforderungen ... genügte.

[47] Dem entspricht es, dass die Kl. und die B.-BV im Rahmen der „Zahlungsbedingungen“ das Recht der Kl. vereinbarten, bei Nichterfüllung von „Hauptgarantiebedingungen“ die Gesamtanlage zurückzugeben.

[48] c) ... [50] bb) Auf dieser Grundlage haben die Kl. und die B.-BV, wie bereits zu Art. 3 CISG ausgeführt, einen Werkvertrag geschlossen, der keine Rügeobliegenheiten nach §§ 377 I, 381 II HGB a.F. begründet.“